

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Zerbst/Anhalt

Aufgrund der §§ 6,7 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 25. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 80), hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 7. Juli 2004 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen

§ 1 Name, Bezeichnung

- (1) Die Stadt Zerbst führt den Namen „Stadt Zerbst/Anhalt“.
- (2) Die Bezeichnungen der Ortsteile der Stadt Zerbst/Anhalt lauten:
Bias, Bornum, Garitz, Kleinleitzkau, Trüben, Buhlendorf, Deetz, Dobritz, Gehrden, Gödnitz, Flötz, Grimme, Güterglück, Trebnitz, Jütrichau, Pakendorf, Wertlau, Hohenlepte, Kämeritz, Tochheim, Leps, Eichholz, Kermen, Lindau, Kerchau, Lietzo, Quast Luso, Bone, Mühlisdorf, Moritz, Schora, Töppel, Nedlitz, Hagendorf, Nutha, Niederlepte, Nutha-Siedlung, Polenzko, Bärenthoren, Mühro, Pulspforde, Bonitz, Reuden/Anhalt, Reuden-Süd, Steutz, Steckby, Straguth, Badewitz, Gollbogen, Walternienburg, Ronney, Zernitz, Kuhberge, Strinum.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- Die Stadt Zerbst/Anhalt führt:
- (1) das Stadtwappen, es zeigt eine in Silber gezinnte rote Stadtmauer mit offenem, blaubedachtem Tor und aufgezogenem Fallgatter, hinter der Stadtmauer fünf ungleich große gezinnte rote Türme mit blauen Spitzdächern, darauf goldene Knäufe und Kreuze; die Stadtmauer ist belegt mit zwei Schilden: der vordere Schild ist gespalten, vorn in Silber am Spalt ein roter Adler, hinten neunmal von Schwarz und Gold geteilt, belegt mit einer grünen Raute; der hintere Schild zeigt in Silber eine schrägaufsteigende, gezinnte rote Mauer, auf deren Zinnen ein schwarzer Bär, mit goldener Krone und Halsband, aufsteigt.
Die Stadtfarben zeigen rot und silber (weiß);
 - (2) eine rot/weiße Streifenflagge mit aufgelegtem Stadtwappen;
 - (3) das Stadtsiegel, es beinhaltet das
 - Stadtwappen und die
 - Umschrift „Stadt Zerbst/Anhalt“.
 - (4) Die Ortsteile der Stadt Zerbst/Anhalt führen kein eigenes Wappen und keine Flagge als Hoheitszeichen.

II. Abschnitt Organe

§ 3 Organe

- (1) Die Verwaltungsorgane der Stadt Zerbst/Anhalt sind der Stadtrat und der Bürgermeister. Der Stadtrat besteht aus 28 ehrenamtlichen Mitgliedern und dem hauptamtlichen Bürgermeister.
- (2) Die Mitglieder des Stadtrates führen die Bezeichnung Stadträtin/Stadtrat.

§ 4 Vorsitz im Stadtrat

- (1) Der Stadtrat wählt mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter“ stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates.
- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können jeweils mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.
- (3) Dem Vorsitzenden des Stadtrates obliegen folgende Aufgaben:
 - Einberufung des Stadtrates:
 - Festlegung der Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister;
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit;
 - Sitzungsleitung und Ordnungsgewalt:

Konkrete Regelungen werden dazu in der Geschäftsordnung getroffen.

III. Abschnitt Ortschaftsverfassung

§ 5 Ortschaften

(1) In folgenden Ortsteilen wird die Ortschaftsverfassung gemäß § 86 ff. GO LSA mit einem Ortschaftsrat und einem Ortsbürgermeister eingeführt:

Bias, Buhlendorf, Deetz, Dobritz, Gehrden und Grimme.

(2) In den nachfolgend genannten Ortsteilen wird - unter Zusammenfassung der Ortsteile zu einer Ortschaft - die Ortschaftsverfassung gemäß § 86 ff. GO LSA mit einem Ortschaftsrat und einem Ortsbürgermeister eingeführt.

- Bornum, Garitz, Kleinleitzkau, Trüben (Name der Ortschaft: Bornum)
- Gödnitz, Flötz (Name der Ortschaft: Gödnitz)
- Güterglück, Trebnitz (Name der Ortschaft: Güterglück)
- Jütrichau, Pakendorf, Wertlau (Name der Ortschaft: Jütrichau)
- Hohenlepte, Badetz, Kämeritz, Tochheim (Name der Ortschaft: Hohenlepte)
- Leps, Eichholz, Kermen (Name der Ortschaft: Leps)
- Lindau, Kerchau, Lietzo, Quast (Name der Ortschaft: Lindau)
- Luso, Bone, Mühlsdorf (Name der Ortschaft: Luso)
- Moritz, Schora, Töppel (Name der Ortschaft: Moritz)
- Nedlitz, Hagendorf (Name der Ortschaft: Nedlitz)
- Nutha, Niederlepte, Nutha-Siedlung (Name der Ortschaft: Nutha)
- Polenzko, Bärenthoren, Mühro (Name der Ortschaft: Polenzko)
- Pulspforde; Bonitz (Name der Ortschaft: Pulspforde)
- Reuden/Anhalt, Reuden-Süd (Name der Ortschaft: Reuden/Anhalt)
- Steutz, Steckby (Name der Ortschaft: Steutz)
- Straguth, Badewitz, Gollbogen (Name der Ortschaft: Straguth)
- Walternienburg, Ronney (Name der Ortschaft: Walternienburg)
- Zernitz, Kuhberge, Strinum (Name der Ortschaft: Zernitz)

(3) Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates Lindau beträgt 13, der Ortschaftsräte Bornum, Nedlitz und Steutz 11 und bei einer Neuwahl 9 Mitglieder.

Die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte Güterglück und Walternienburg beträgt 10, der Ortschaftsräte Deetz, Jütrichau 9 und bei einer Neuwahl 9 Mitglieder.

Die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte Gehrden, Moritz und Zernitz beträgt 9, der Ortschaftsräte Buhlendorf, Grimme, Nutha, Reuden/Anhalt und Straguth 8, der Ortschaftsräte Hohenlepte, Leps und Polenzko 7, der Ortschaftsräte Dobritz und Gödnitz 6 und bei einer Neuwahl 5 Mitglieder.

Die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte Bias, Luso und Pulspforde beträgt 5 Mitglieder.

- (4) Vorsitzender des Ortschaftsrates ist der Ortsbürgermeister.
- (5) Bei der Wahl des jeweiligen Ortschaftsrates bilden die jeweils zur Ortschaft zugehörigen Ortsteile einen Wahlbereich.

§ 6 Ortsbürgermeister

- (1) Bis zum Ablauf der Wahlperiode ist der derzeitige Bürgermeister als Ortsbürgermeister tätig.
- (2) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Bürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.
- (3) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Bürgermeisters aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.
- (4) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 7 Ortschaftsrat

- (1) Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (2) Der Ortschaftsrat ist vor der Beschlussfassung im Stadtrat , insbesondere zu folgenden wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören:
 1. die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 2. die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
 3. die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
 4. die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen sowie der Um – und Ausbau sowie die Benennung von Ortsstraßen, Wegen und Plätzen,
 5. der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht,
 6. die Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken der Ortschaft.
 7. die Planung und Durchführung von Investitionen in der Ortschaft.

(3) Dem Ortschaftsrat werden die genannten Angelegenheiten, außer Grundschulaufgaben, Kindertageseinrichtungen, Friedhöfe und Feuerwehr zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt Zerbst/Anhalt übertragen:

1. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Ortsstraßen, die Festlegung und Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
2. die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
3. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und Entwicklung des kulturellen Lebens,
4. die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung bei der Errichtung oder Erweiterung öffentlicher Einrichtungen,
5. die Pflege vorhandener Partnerschaften.

(4) Der Ortschaftsrat entscheidet abschließend über

- Verträge bis 10.000 €, die die Nutzung von Grundstücken der Ortschaft und beweglichem Vermögen, welches in die Stadt eingebracht wurde, betreffen
- die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis 10.000 €, welches in die Stadt eingebracht wurde.

IV. Abschnitt Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeit

§ 8 Stadtrat

- (1) Der Stadtrat ist die Vertretung der Einwohner und das Hauptorgan der Stadt.
- (2) Der Stadtrat entscheidet über die Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder den beschließenden Ausschüssen Aufgaben übertragen sind.
- (3) Der Stadtrat entscheidet ausschließlich über die im § 44 Abs. 3 GO LSA aufgeführten Aufgaben.
- (4) Der Stadtrat entscheidet über das Führen von Rechtsstreitigkeiten der Stadt von erheblicher Bedeutung (§ 44 Abs. 3 Nr. 22 GO LSA). Von erheblicher Bedeutung sind solche Rechtsstreitigkeiten, die den Betrag von 5.000 Euro überschreiten.

- (5) Auf der Grundlage des § 44 Abs. 4 GO LSA beschließt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister
- über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 12 des gehobenen Dienstes;
 - über die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten ab Entgeltgruppe (EG) 11 TVöD.
 - über die Aufnahme partnerschaftlicher Beziehungen zu anderen Gemeinden.
- (6) Gem. § 44 Abs. 5 GO LSA kann ein Zehntel der Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion, bezogen auf bestimmte Angelegenheiten, verlangen, dass der Bürgermeister den Stadtrat unterrichtet.
- (7) Gemäß § 42 (3) GO LSA hat jedes Mitglied des Stadtrates das Recht, im Stadtrat und in den Ausschüssen, denen er angehört, Anträge zu stellen, ohne der Unterstützung durch andere Mitglieder des Stadtrates zu bedürfen. Weiterhin sind die Stadträte berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse des Stadtrates, denen sie nicht als Mitglied angehören, als Zuhörer teilzunehmen.
- (8) Der Stadtrat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes.

§ 9 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Er ist Organ der Stadt und in dieser Eigenschaft zugleich Leiter der Stadtverwaltung. Er ist für den Vollzug der Entscheidungen des Stadtrates durch die Stadtverwaltung verantwortlich.
- (2) Der Bürgermeister ist kraft seines Amtes Mitglied des Stadtrates und hat somit Stimmrecht.
- (3) Der Bürgermeister ist verpflichtet, die erforderlichen Verwaltungs- und Repräsentationsaufgaben für die Stadt wahrzunehmen.
- (4) Für den Verhinderungsfall wählt der Stadtrat einen Bediensteten zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters. Der Bürgermeister ist befugt, aus dem Kreis der Dezernenten einen Vertreter zu benennen, wenn der zur allgemeinen Vertretung gewählte Bedienstete verhindert ist.

- (5) Zu den Aufgaben des Bürgermeisters im Stadtrat gehören:
- Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse;
 - Veranlassung der Ausführung der Beschlüsse durch die Stadtverwaltung und Unterrichtung des Stadtrates;
 - Widerspruchsrecht zu nachteiligen Beschlüssen und Widerspruchspflicht zu gesetzwidrigen Beschlüssen des Stadtrates und seiner Ausschüsse.
- (6) Zu den Aufgaben des Bürgermeisters in der Stadtverwaltung gehören:
- Verantwortung für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung durch eine effektive innere Organisation und Geschäftsverteilung;
 - Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben, die der Stadt in Angelegenheiten des Verteidigungswesens gesetzlich übertragen oder aus übergeordneten Sicherheitsgründen geheimzuhalten sind;
 - eigenverantwortliche Erledigung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (7) Der Bürgermeister ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Beamten und Beschäftigten der Stadt Zerbst/Anhalt. Er entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes der Besoldungsgruppe A 1 bis A 9 (Endamt) sowie über die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen ab EG 1 bis EG 8 TVöD.
- (8) Dem Bürgermeister werden weiterhin folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
- Gewährung von Lohn- und Gehaltsvorschüssen im Rahmen der gesetzlichen und städtischen Richtlinien;
 - Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Jahren mit einem Höchstbetrag von 25.000 Euro; dies gilt auch für eine ratenweise Begleichung von Zahlungsverbindlichkeiten in vorgenannter Höhe und Zeitraum;
 - Niederschlagung und Erlass von Forderungen, sofern diese den Betrag bis zu 5.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigen;
 - Verzicht von Ansprüchen und Abschluss von Vergleichen mit einem Wert von nicht mehr als 5.000 Euro;
 - die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang Klage der Stadt erhoben wird, bis zu einem Streitwert von 5.000 Euro;
 - die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 25.000 Euro im Einzelfall.
 - Verfügung über Gemeindevermögen, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen der Stadt, der Abschluss von Verträgen der Stadt mit Mitgliedern des Stadtrates, soweit Werte und Vermögenswerte von 10.000 Euro im Einzelfall nicht überschritten werden;
 - Entscheidung über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach der VOB, VOL und der HOAI, soweit nicht die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses gegeben ist.

- (9) Der Bürgermeister ist berechtigt, gemäß § 62 (4) GO LSA Dringlichkeitsentscheidungen zu treffen.
Dem Stadtrat bzw. den Ausschüssen sind die Gründe der Entscheidung unverzüglich mitzuteilen.
- (10) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit, die er dem Bürgermeister nach Absatz 7 und 8 übertragen hat, im Einzelfall an sich ziehen, solange der Bürgermeister noch nicht entschieden hat.

§ 10

Kommunale Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist für die Stadt Zerbst eine Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen.
- (2) Aus den hauptberuflich in der Verwaltung Beschäftigten bestimmt der Stadtrat auf Vorschlag des Bürgermeisters eine Gleichstellungsbeauftragte.
- (3) Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten ist unabhängig. Sie kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Der Gleichstellungsbeauftragten ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (4) Die Aufgaben und Befugnisse der Gleichstellungsbeauftragten ergeben aus den §§ 18 a, 15 Abs. 2-4 des Frauenförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Der Gleichstellungsbeauftragten können durch den Stadtrat oder den Bürgermeister weitere gleichstellungsspezifische Aufgaben übertragen werden.

§ 11

Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:
- Haupt- und Finanzausschuss
 - Bau- und Stadtentwicklungsausschuss
 - Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschuss
 - Rechnungsprüfungsausschuss
- (2) Mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses werden die im Absatz 1 aufgeführten Ausschüsse beschließend tätig (beschließende Ausschüsse).
Der Rechnungsprüfungsausschuss ist ein beratender Ausschuss.
Die Zusammensetzung der Ausschüsse erfolgt gemäß § 46 GO LSA.

- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 9 Mitgliedern, darunter 8 Mitgliedern des Stadtrates und dem Bürgermeister als Vorsitzenden des Ausschusses.
- (4) Der Bau- und Stadtentwicklungsausschuss, der Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschuss und der Rechnungsprüfungsausschuss bestehen aus 8 Mitgliedern des Stadtrates, wobei die mitgliederstärksten Fraktionen im Stadtrat die Vorsitzenden benennen.
Zusätzlich in diesen Ausschüssen ist der Bürgermeister nicht stimmberechtigtes Mitglied. Er kann sich durch einen vertretungsberechtigten Bediensteten in diesen Ausschüssen vertreten lassen.
- (5) Gem. § 46 Abs. 2 der GO LSA sind die Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, berechtigt, ein Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden.
- (6) Jedes Mitglied einer Fraktion kann dabei ein Ausschussmitglied seiner Fraktion vertreten.
- (7) Zur Erfüllung von Schwerpunkt- und Sonderaufgaben können durch Beschluss des Stadtrates zeitweilige Ausschüsse gebildet werden.
- (8) Um eine sachkundige und effektive Arbeit im Stadtrat zu gewährleisten, haben die Ausschüsse des Stadtrates die Aufgabe, die Entscheidungen des Stadtrates vorzubereiten. Unabhängig von der Regelung in Satz 1 kann der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten bzw. Aufgaben einschließlich deren Vorbereitung und Beschlussfassung den Ausschüssen zur eigenständigen Erledigung übertragen. Die Ausschusstätigkeit umfasst insbesondere die Erarbeitung von Entscheidungsalternativen sowie die Klärung ihrer Umsetzbarkeit.
- (9) Der Stadtrat kann jederzeit Angelegenheiten, die er auf einen Ausschuss zur Beratung oder Beschlussfassung übertragen hat, wieder an sich ziehen. Beschlüsse eines beschließenden Ausschusses kann der Stadtrat jederzeit aufheben oder ändern, solange sie noch nicht vollzogen sind, also wenn sie noch keine Rechtswirkung nach außen entfaltet haben.
- (10) Bei Überschneidungen oder Meinungsverschiedenheiten über Zuständigkeiten der Ausschüsse legt der Haupt- und Finanzausschuss die Zuständigkeit fest.
- (11) Angelegenheiten, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind, werden durch die beschließenden Ausschüsse vorberaten. Für Angelegenheiten des Rechnungsprüfungsausschusses gilt dies entsprechend.
- (12) Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit eines Ausschusses fallen, die aber für die Stadt von besonderer Bedeutung sind, müssen dem Stadtrat zur Entscheidung überwiesen werden, wenn dies mindestens ein Viertel aller Mitglieder des Ausschusses beantragt.

(13) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Der Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt gemäß § 50 Abs. 2 GO LSA.

(14) Folgende Angelegenheiten werden im Haupt- und Finanzausschuss vorberaten:

- Haushaltssatzung und Stellenplan
- Satzungen (außer Bebauungspläne)
- Rechtsverordnungen
- Aufnahme von Krediten
- Vereinbarungen auf dem Gebiet des Abgabenrechts
- Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des gehobenen Dienstes ab Besoldungsgruppe A 12
- Einstellung und Entlassung der Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen ab EG 11 TVöD
- Aufnahme partnerschaftlicher Beziehungen zu anderen Gemeinden
- Entscheidung, Bestellung und Abberufung von weiteren Vertretern der Stadt in Eigengesellschaften und anderen Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist
- Benennung oder Umbenennung von Straßen und Plätzen in der Stadt Zerbst
- Veränderung von Stadtgrenzen
- Mitgliedschaft in Zweckverbänden
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenbürgerschaft
- Einrichtung und Nutzung von städtischen Archiven
- Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung, für die der Stadtrat zuständig ist
- Entscheidung des Stadtrates zur Aufstellung, Änderung und Fortschreibung einer Prioritätenliste der städtischen und privaten Vorhaben innerhalb der städtischen baulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen
- Verzicht von Ansprüchen und Abschluss von Vergleichen, soweit der Bürgermeister nicht zuständig ist.

Über nachstehende Angelegenheiten entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss abschließend:

- Angelegenheiten der Feuerwehr
- Angelegenheiten zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung und des Gewerberechts, soweit diese nicht dem Stadtrat bzw. dem Bürgermeister vorbehalten sind.
- Annahme von Schenkungen
- Eintragungen in das Ehrenbuch der Stadt Zerbst/Anhalt
- Bewilligung von Zuwendungen und Beihilfen an Verbände, Vereine und Organisationen, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist
- Stundung von Forderungen, soweit sie nicht dem Bürgermeister übertragen sind, dies gilt auch für eine ratenweise Begleichung von Zahlungsverbindlichkeiten
- Niederschlagung von Forderungen und den Erlass von Ansprüchen, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist

- Veräußerung von beweglichen Vermögen von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 25.000 Euro im Einzelfall
- Vertragliche Angelegenheiten betreffs Stadthalle unter Beachtung der im § 5 festgelegten Entscheidungsbefugnis des Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschusses, soweit nicht die ausschließliche Zuständigkeit des Stadtrates nach § 44 GO LSA gegeben ist
- Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des gehobenen Dienstes in den Besoldungsgruppen A 9 (Eingangsamts) bis A 11 sowie über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen von EG 9 bis EG 10 TVöD im Einvernehmen mit dem Bürgermeister
- Vergabe von Lieferungen und Leistungen der Stadt Zerbst gemäß der Vergabeordnung der Stadt Zerbst Anträge auf Zustimmung über- und außerplanmäßiger Ausgaben ab 25.000 €.

Angelegenheiten der Beteiligungsverwaltung werden im Haupt- und Finanzausschuss vorberaten und je nach Sachlage auch dort entschieden, sofern die Entscheidung nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates fällt.

(15) Folgende Angelegenheiten werden im Bau- und Stadtentwicklungsausschuss vorberaten:

- Aufstellung und Änderung des Flächennutzungsplanes
- Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bebauungsplänen
- Erlass von Veränderungssperren
- Entscheidungen des Stadtrates zum Erwerb und zur Veräußerung von Gemeindevermögen sowie Bestellung von Erbbaurechten an Gemeindevermögen (§ 44 Abs. 3 Nr. 8 GO LSA) und zur Vermietung von gewerblich genutzten städtischen Liegenschaften (§ 44 Abs. 3 Nr. 8 GO LSA)
- Entscheidung des Stadtrates zur Aufstellung, Änderung und Fortschreibung einer Prioritätenliste der städtischen und privaten Vorhaben innerhalb der städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen
- Fragen der überörtlichen Planung
- Stadtentwicklungsplanung

Über nachstehende Angelegenheiten entscheidet der Bau- und Stadtentwicklungsausschuss abschließend:

- Festsetzung von Sanierungszielen
- Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB)
- Befreiung von Festsetzungen der Satzungen auf der Grundlage des BauGB
- Aufstellung von Parkautomaten
- Wirtschaftsentwicklungsplanung und Ansiedlung von Unternehmen
- die Förderung des Fremdenverkehrs in der Stadt

- Natur- und Umweltschutzangelegenheiten
- Wiederkaufsrecht und Vorkaufsrecht an Grundstücken, die durch die Stadt veräußert wurden
- Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung von Straßen und Angelegenheiten des städtischen Bau- und Wirtschaftshofes
- Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten
- Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze
- Errichtung, Rekonstruktion und Umbau von stadteigenen Bauwerken und Ausführung von städtischen Bauvorhaben
- Marktangelegenheiten

(16) Folgende Angelegenheiten werden im Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschuss vorberaten:

- kulturelle und sportliche Angelegenheiten
- Angelegenheiten der Kinder- und Jugendeinrichtungen
- Unterlagen zum Im- und Neubau sowie zur Nutzungsänderung und Ausstattung von Kindereinrichtungen, Schulen, Kultur-, Freizeit- und Sportstätten
- Angelegenheiten der Schulträgerschaft und der Schulentwicklungsplanung.

Über nachstehende Angelegenheiten entscheidet der Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschuss abschließend:

- soziale Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz bereits geregelt sind
- Verwendung der im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel für Kultur-, Jugend- und Sportförderung bis zu 2.500 Euro im Einzelfall
- Auswahl und Anschaffung von Kunstwerken bis 2.500 Euro
- Grundsatzangelegenheiten der Kultur-, Freizeit- und Sportpflege
- Allgemeine Grundsätze der Belegung und Bewirtschaftung der städtischen Kultur-, Freizeit- und Sporteinrichtungen

(17) Folgende Angelegenheiten werden im Rechnungsprüfungsausschuss vorberaten:

- Prüfung der Jahresrechnung und Entscheidungsvorschlag für eine Beschlussfassung über die Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsführung in der Sitzung des Stadtrates
- Beratung über Prüfungsergebnisse der überörtlichen Prüfung
- Beratung der Ergebnisse des Rechnungsprüfungsamtes auf der Grundlage der Pflichtaufgaben und der übertragenen Aufgaben hinsichtlich der Prüfung der Organisation, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung.

§ 12 Verfahren im Stadtrat

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen des Stadtrates wird durch die „Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse“ geregelt.

§ 13 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

Aufwandsentschädigung und Verdienstausfallersatz für die Mitglieder des Stadtrates, der Ausschüsse und der Fraktionen und die Ortsbürgermeister und Ortschaftsräte werden gemäß § 33 GO LSA durch eine gesonderte Satzung geregelt.

V. Abschnitt Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 14 Unterrichtung der Einwohner und Bürger

- (1) Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich vor Beginn der Veranstaltung bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden.
- (2) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 15 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat hält nach Maßgabe des Bedarfs im Anschluss an die öffentliche Sitzung eine Einwohnerfragestunde ab. Der Vorsitzende des Stadtrates kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
Eine Einwohnerfragestunde in den Ausschüssen des Stadtrates findet nicht statt.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens berechtigt, Fragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister, einer von ihm beauftragten Person oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen zu erteilen ist.
Den Vorsitzenden der Fraktionen ist jeweils eine Ausfertigung des Antwortschreibens zuzusenden.

§ 16

Anregungen und Beschwerden der Einwohner

Die Einwohner der Stadt haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an den Stadtrat zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Stadtrates innerhalb von 14 Tagen nach entsprechender Entscheidung im Stadtrat unterrichtet werden. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

§ 17

Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid kommt gemäß § 26 Abs. 2 GO LSA für wichtige Angelegenheiten der Stadt in Betracht.

VI. Abschnitt Ehrenbürger

§ 18

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

VII. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachung

§ 19 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Zerbst/Anhalt - Amtsboten. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder lässt sich eine bekannt zu machende Angelegenheit wegen ihrer Eigenart nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten in Textform darstellen, so kann diese durch Auslegung im Rathaus, Schlossfreiheit 12 in 39261 Zerbst/Anhalt und im Verwaltungsgebäude, Puschkinpromenade 2, während der Dienststunden ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der örtlichen Tageszeitung „Zerbster Volksstimme“ hingewiesen.
- (2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen erfolgt im „Amtsboten“ sowie durch Aushang im Rathaus, Schlossfreiheit 12 und im Verwaltungsgebäude, Puschkinpromenade 2.
- (3) Im Falle einer Ladung nach § 51 Abs. 4 Satz 5 GO LSA erfolgt, sofern zeitlich möglich, die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 2 in der Tageszeitung „Zerbster Volksstimme, Anhalt-Zerbster Nachrichten“.

§ 20 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**VIII. Abschnitt
Übergangs- und Schlussvorschriften**

**§ 21
Inkrafttreten**

Diese Satzung ist seit dem 23.7.2004 und mit ihren Änderungen vom 18.2.2005, vom 1.9.2006, vom 29.6.2007, vom 19.1.2008, vom 30.8.2008 und 9.1.2010 in Kraft.

**IX. Abschnitt
Sonstiges**

Für alle nicht in der Hauptsatzung wörtlich aufgeführten Rechte, Pflichten oder sonstigen Regelungen ist die Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt ergänzend anzuwenden.

**B e h r e n d t
Bürgermeister**